

Stadt Reutlingen 23 Amt für Wirtschaft und Immobilien Gz.: 23-315-hi-ha		<b>24/006/014.1</b>	21.05.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>	<b>Ergebnis</b>
FiWA	20.06.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
<b>Mitteilungsvorlage</b> Hotel an der Stadthalle - Erbbaurechtsvertrag - Anfrage der WiR-Fraktion vom 11.03.2024			
<b>Bezugsdrucksache</b> 24/006/014			

### Sachverhalt

Der eigentliche Erbbaurechtsvertrag ist noch nicht wirksam, da er unter der aufschiebenden Bedingung einer Wirksamkeitsbestätigung der Stadt abgeschlossen wurde. Diese Wirksamkeitsbestätigung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, die bisher nicht erfüllt sind. Eine solche Wirksamkeitsbestätigung wurde deshalb bislang noch nicht abgegeben. Die Fortgeltung des Gesamtvertrages ist weiterhin in Kraft, da eine mehrfache Verlängerung der Fristen zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen ausdrücklich im Erbbaurechtsvertrag vorgesehen ist.

Zur Kollision mit der Zahlungsfrist:

Diese Bestimmung ist als solche, nachdem die aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten ist, noch nicht in Kraft. Bei Abgabe einer Wirksamkeitsbestätigung und dem anschließenden Inkrafttreten des Vertrags werden die bisher vereinbarten Fälligkeitstermine neu festgelegt.

Fazit: Die Regelungen im Erbbaurechtsvertrag sind weiterhin gültig.

gez.  
Peter Wilke